



## Satzung

### §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schwarzer Springer e. V.“ und hat seinen Sitz in Bad Zwischenahn.

### § 2 Aufgabe und Zweck

Aufgabe des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schachspiels.  
Entsprechend seiner Aufgabe ist der Verein eine sportliche Vereinigung von Einzelspielern.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben

- führt er regelmäßig Spielabende durch,
- veranstaltet er Turniere
- fördert er insbesondere die Heranführung Jugendlicher an das Schachspiel

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) können auch juristische Personen werden.

Minderjährige bedürfen der Zustimmung des bzw. der Erziehungsberechtigten, um die Mitgliedschaft zu erwerben.

Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Wahl zum Ehrenmitglied.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet:

- a.) durch Tod des Mitgliedes,
- b.) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter. Die Erklärung muss mit mindestens zweiwöchiger Frist erfolgen und wird zum 31. 12. eines Kalenderjahres wirksam.
- c.) durch Ausschluss wegen eines den Verein schädigenden Verhaltens oder wegen Rückstands von Beiträgen und anderen Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten nach vorangegangener Mahnung mit 14-tägiger Zahlungsfrist. Der Vorstand kann in diesen Fällen durch einstimmigen Beschluss die Suspendierung des Mitgliedes anordnen. Durch die Suspendierung ruhen die Mitgliederrechte. Gegen den Beschluss kann der Betroffene gemäß § 8 dieser Satzung eine Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen vom Verein angebotenen Veranstaltungen sowie den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Sie können Anträge stellen und vom

vollendeten 18. Lebensjahre an das Stimmrecht ausüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom 18. Lebensjahr an.

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Voraus erhoben. Zahlungstermin ist für die Selbstzahler der 15. Januar für das laufende Jahr. Die jeweils gültigen Beiträge werden bei erteilter Einzugsermächtigung in der Regel zum gleichen Termin vom Konto des Zahlungspflichtigen eingezogen.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

### **§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand ist jedoch berechtigt, Kostenerstattungspauschalen und ggf. Vergütungen an Funktionsträger und/oder Helfer zu ermitteln, festzusetzen und auszuzahlen.

Hierbei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a.) der geschäftsführende Vorstand
- b.) der Gesamtvorstand
- c.) die Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Versammlung bzw. Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist neu einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist auch ohne Erreichen der erforderlichen Mitgliederanzahl beschlussfähig.

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch Aushang am Schwarzen Brett im jeweiligen Vereinslokal unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Jahreshauptversammlung obliegen die/der

- a. Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des neuen Vorstandes

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

- e. Wahl eines Kassenprüfers. Im Amt sind zwei Kassenprüfer. In jedem Jahr scheidet jeweils der zuerst gewählte aus und ein Kassenprüfer wird neu für zwei Jahre in das Amt gewählt. Die Amtsdauer eines jeden Kassenprüfers beträgt somit zwei Jahre.
- f. Festlegung des Haushaltsplanes
- g. Festsetzung des allgemeinen Beitrages. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag einen individuellen Beitrag festsetzen.
- h. Änderungen der Satzung  
Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- i. Entscheidung über die eingereichten Anträge  
Über Dringlichkeitsanträge hat die Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- j. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k. Ausschluss von Mitgliedern  
Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; das betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

Über Personalangelegenheiten wird grundsätzlich geheim abgestimmt; offene Abstimmung erfolgt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

**Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt:**

- a. auf Beschluss des Vorstandes
- b. auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand binnen 14 Tagen nach Beschluss oder nach Eingang des Antrages mit genauer Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Den Vorsitz bei Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei Verhinderung wird ein Versammlungsleiter gewählt. Für die Dauer der Neuwahl eines Vorstandes fungiert das älteste anwesende Mitglied als Wahlleiter.

Über jede Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von einem anderen Vorstandsmitglied unterschrieben ist.

Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

**§ 9 Vorstand**

Der Vorstand wird tätig als

- a. geschäftsführender Vorstand, bestehend aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - dem Kassenwart.
  
- b. Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und folgenden weiteren Vorstandsmitgliedern:
  - dem Turnierleiter,
  - dem Jugendwart,
  - dem Pressewart,
  - dem Materialwart.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und nimmt die gesetzlichen Aufgaben eines Vereinsvorstandes wahr. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Übrigen erfolgt die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins durch den Gesamtvorstand. Bestimmungen der Satzung über den Vorstand gelten für den Gesamtvorstand, soweit sie nicht ausdrücklich vom geschäftsführenden Vorstand sprechen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes arbeiten ehrenamtlich nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe auf den Mitgliederversammlungen und auf den Sitzungen des Gesamtvorstandes gefasster Beschlüsse.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus seinem Vorstandsamt aus, sorgt der Gesamtvorstand durch Beschluss dafür, dass bis zur Neuwahl das Amt kommissarisch von einem anderen Vereinsmitglied wahrgenommen wird.

### **§ 10 Haftung**

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten, die vom geschäftsführenden Vorstand eingegangen werden, soweit ein Betrag von 300 Euro für den Einzelfall nicht überschritten wird.

Verbindlichkeiten über 300 Euro bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Verbindlichkeiten im Sinne der Satzung sind vom Vorstand getätigte, jedoch nicht durch Bar- Guthaben gedeckte Ausgaben.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der politischen Gemeinde Bad Zwischenahn zu, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit für sportliche Zwecke zu verwenden hat, und zwar insbesondere mit der Maßgabe, dass das Spielmaterial ausgewählten Schach- Arbeitsgemeinschaften in Schulen zuzuwenden ist.

Bad Zwischenahn, den 29. 06. 2015